

Zunft bilden zu dürfen. Der Rat zeigte zunächst Verständnis für diesen Wunsch und erklärte, die Sache sei als wichtig anzusehen und zu überlegen; jedoch müsse die Schneiderzunft gehört werden. Aber einige Wochen später äußerte er Zweifel und gab zu bedenken, daß der Fall bei anderen Zünften zu Absonderungen führen könne, lehnte das Gesuch ab, räumte jedoch ein, daß die Meinungen der Handelsleute und Schneider in manchen Fragen auseinandergehen könnten, und forderte die Ersteren auf, „besondere Artikel für ihre Linie“ vorzulegen. Gegen diesen Ratsbeschuß legten die Handelsleute bei dem Reichskammergericht Berufung ein. Die Schneidermeister protestierten beim Magistrat gegen dieses Vorgehen. Das veranlaßte diesen, bei anderen Städten Erkundigungen einzuziehen. Und es stellte sich heraus, daß in Lahr, Schwäbisch Gmünd und Memmingen die Kaufleute in einer besonderen Zunft zusammengeschlossen waren.

Im Januar 1795 reichten die Handelsleute ein neues Gesuch ein; sie baten dringend um Abstellung des Hausierens und um die Erlaubnis, ein eigenes „Gremium“ errichten zu dürfen. Der Rat verwies sie auf den Beschluß von 1792. Wenige Wochen später aber wurde der Entwurf einer neuen Verordnung besprochen und Abänderungsvorschläge erwogen, jedoch ohne Erfolg. Am 27. Febr. 1795 wurden Billet, Guerra, Gönner und Kapferer aufs neue vorstellig. Ihr Wunsch, zur Förderung des Handels wenigstens eigene Versammlungen abhalten zu dürfen, wurde nun entsprochen. Die Antwort des Magistrats lautete: Die Handelsleute sollten im Zunftverband bleiben und dessen Satzungen befolgen. Es sollte ihnen jedoch „ohnverwehrt“ sein, sich in der Zunftstube zu versammeln und zur Förderung ihrer Bedürfnisse eine Vorsteherschaft zu wählen. Über ihre Beschlüsse sollten sie der Schneiderzunft berichten und ihr eine Entschädigungsgebühr entrichten.

Dem Wunsch, den Handel gegen fremde Eingriffe zu schützen, entsprach der Rat durch folgende Bestimmungen: Nur Bürger sollten Handel treiben dürfen. Wer ein Geschäft eröffnen wollte, sollte eine Gebühr von 15 Gulden bezahlen. Das Hausieren sollte nur an den Jahrmarktstagen erlaubt sein. Der Besuch des Wochenmarktes am Dienstag wurde nur Handelsleuten aus der Landvogtei Ortenau gestattet. Auf dem Samstagmarkt durften nur Offenburger Handelsleute und Handwerker Waren feil bieten. Waren, die in der Stadt gekauft werden konnten, durften von „Kremlern, Fuhrleuten und Boten“ nicht feilgeboten werden.

Wiederum drei Jahre später, am 21. Febr. 1798, führten die Handelsleute beim Magistrat Beschwerde darüber, daß die obrigkeitliche Verordnung vom Jahre 1795, die in den Gasthäusern angeschlagen war, abgerissen worden war und daß die Wirte nach wie vor fremde Kaufleute und Krämer aufnehmen würden, und baten um polizeiliche Unterstützung. Als der Rat nicht reagierte, griffen sie zur Selbsthilfe. Sie erteilten fremden Krämern